

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

24. Juni 2020
Bru/Del

A 211 / 2020

Corona: Coronaregionalverordnung für die Kreise Gütersloh und Warendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat aktuell die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung)“ (**Anlage**) erlassen. Die Verordnung tritt um Mitternacht (Mittwoch, 24. Juni 2020) zunächst für eine Woche (bis zum 30. Juni 2020) in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 2 gilt die Verordnung bis auf Weiteres **ausschließlich für das Gebiet der Kreise Gütersloh und Warendorf.**

In der Verordnung festgelegt sind Einschränkungen, die über jene aus der Coronaschutzverordnung, die für ganz NRW gilt, hinausgehen:

§ 2 regelt **Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen** (abweichend von § 1 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung). So dürfen im öffentlichen Raum mehrere Personen nur zusammentreffen, wenn es sich um eine in den in den Nr. 1-4 des § 2 Abs. 1 genannten Konstellationen handelt (z. B. nur zwei Personen; Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner sowie in derselben häuslichen Gemeinschaft lebende Personen).

WICHTIG: Soweit Regelungen der Coronaschutzverordnung und der Anlage zur Coronaschutzverordnung auf die in § 1 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung genannten Gruppen Bezug nehmen, sind dies im Geltungsbereich der Coronaregionalverordnung (d. h. Kreise Gütersloh und Warendorf) nur die in Abs. 1 genannten Gruppen. D. h. beispielsweise, dass in Restaurants nur Personen in den Konstellationen der Nr. 1-4 am selben Tisch sitzen dürfen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Coronaschutzverordnung).

§ 3 regelt **Unzulässigkeit von Angeboten, Tätigkeiten, Einrichtungen und besonderen Zusammenkünften** (abweichend von den §§ 3 bis 15 der Coronaschutzverordnung). Aufgeführt sind in den Nr. 1-14 z. B. der Betrieb von Bars und die Bewirtung an Theken in Gaststätten (Nr. 6), Versammlungen und Veranstaltungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge zu dienen bestimmt sind oder bei denen es sich nicht um Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien handelt (Nr. 11).

Hinweis: Im Kreis Gütersloh sind Kitas und Schulen bereits geschlossen; im Kreis Warendorf werden sie ab Donnerstag geschlossen. Dies ist nicht in der Verordnung geregelt, sondern wurde durch die jeweiligen Landräte entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)